Vervielfältigung verboten

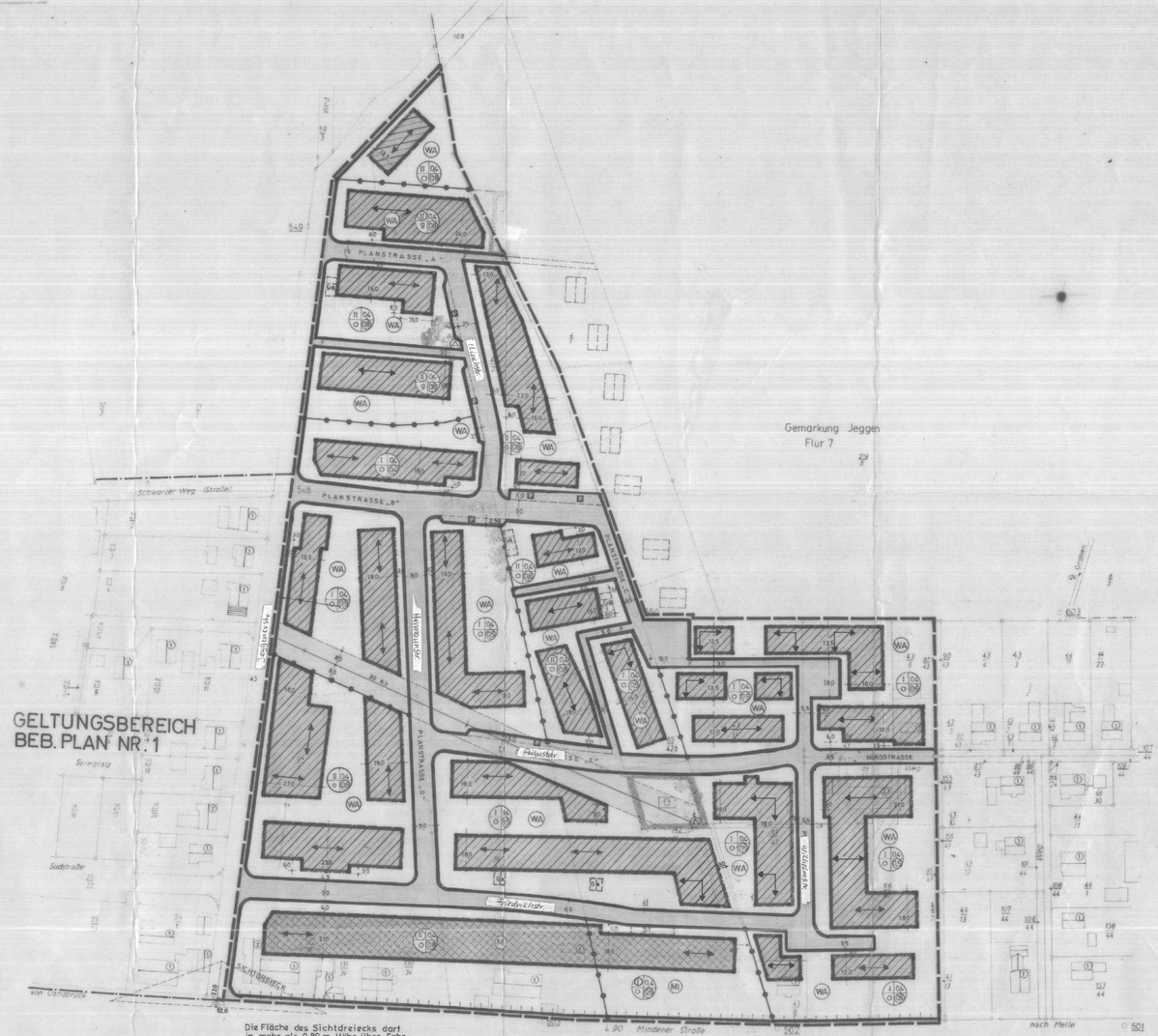


Kreis Osnabrück Land Gemarkung Stockum Gut
Gemeindebezirk Natbergen
Flur 1
Maßstab 1:1000
Katasteramt

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 26.11.1968 und der Planzeichenverordnung hat der Rat der Gemeinde Natbergen am 16.OKT.1970 ... die aus nachstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA — Allgemeines Wohngebiet (überbaubare Grundstücksfläche) Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO nicht zulässig

MI — Mischgebiet (überbaubare Grundstücksfläche)

1 = Geschoßzahl, z. B. (II) = zwingend
2 = Bauweise, z. B. o = offen
g = geschlossen
3 = Grundflächenzahl (GRZ)
4 = Geschoßflächenzahl (GFZ)
} Höchstgrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

§ 2

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Baulinie

Baugrenze } Ausnahmen gem. § 23 (2+3) BauNVO zulässig, insbesondere für Treppenhäuser, Vordächer, Garagen und Nebenanlagen.
BAUGRENZE 0,80 m

Öffentliche Verkehrsflächen und Straßenbegrenzungslinie
F = FUSSWEG
Öffentliche Parkfläche

Garagen und Stellplätze

Grünflächen

Kinderspielplatz

anzupflanzende Baumpflanzung

Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstr.) Ausnahmen gem § 31 (1) BBauG zulässig. D.h. Fußboden darf nicht mehr als 0,50 m über O.K. fertiger Straße liegen

Zufahrtverbot

ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS

UMFORMERSTATION

Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG

§ 3

NACHRICHTLICHE HINWEISE

Vorhandene Bebauung mit Angabe der Hauptfirstrichtung und Geschoßzahl

Gemäß § 9 (4+6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß

a) für die Gestaltung der in den o.a. Bebauungsplan vorgenommenen Baubereiche die von der Gemeinde Natbergen aufgrund der Verordnung über Baugestaltung vom 10.12.1959 (GVBl. I S. 138) erlassene Satzung v. 18.12.1970 zu beachten ist.

b) sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschl. der Kosten zur Durchführung in der Begründung vom 19.9.1970 dargelegt sind

c) für die Errichtung von Garagen § 13 BBauG gilt.

§ 4

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,-- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 136 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.10.1969). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen genügend einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 5. Febr. 1971
Katasteramt

# BEBAUUNGSPLAN NR. 11
# „STOCKUMER MARK-OST"
# DER GEMEINDE BISSENDORF
# ORTSTEIL NATBERGEN

LANDKREIS OSNABRÜCK M. 1:1000

DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.4.1970 GEMÄSS § 2(1) BBAUG. VOM 23. 6. 1960 (BGBL. I S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.

BISSENDORF, DEN 19.10.70

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 25.2.1970

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 ABS 6 BBAUG IN DER ZEIT VOM 24.7.70 BIS 25.8.70 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BISSENDORF, DEN 29.10.70

GEMEINDEDIREKTOR

DER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM 16.11.70 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BISSENDORF ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

BISSENDORF, DEN 19.11.70

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 29. SEP. 1971 genehmigt worden.
Osnabrück, den - 9. SEP. 1971
Der Regierungspräsident
In Vertretung
Oberbaurat

DIE MIT VERFÜGUNG VOM 9. SEP. 1971 ERTEILTE GENEHMIGUNG IST IN DER ZEIT VOM 5. 10. 1971 BIS 12.10.1971 GEMÄSS § 12 BBAUG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BISSENDORF, DEN 13.10.71

GEMEINDEDIREKTOR

IN KRAFT GETRETEN, GEMÄSS § 12 BBAUG AUF GRUND DER VORGENANNTEN BEKANNTMACHUNG VOM 12.10.71

BISSENDORF, DEN 13.10.71

GEMEINDEDIREKTOR